

Antrag auf Fortführung der Freiwilligen Versicherung nach Beendigung der Beschäftigung ⁽¹⁾

RZVK
Ruhegehalts- und
Zusatzversorgungskasse
des Saarlandes

RZVK des Saarlandes
Zusatzversorgungskasse
Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Erläuterungen zu den Hinweisnummern auf der Seite 2 des Antrags!

1. Persönliche Daten		
Name		Vorname
Geburtsname	Geburtsdatum	ZVK-Versicherungsnr.
Straße/Hausnummer		
Postleitzahl	Wohnort	Steuer-Identifikationsnummer (unbedingt erforderlich)
Telefonnummer (freiwillige Angabe)		E-Mail (freiwillige Angabe)

2. Angaben zur Versicherung	
Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses: ⁽²⁾	
Die Versicherung wird unverändert fortgeführt.	
Ich beziehe Rente wegen Erwerbsminderung	ja nein
Monatlicher Beitrag ab Fortführung: ⁽³⁾	

3. Erklärung der/des Versicherten	
Die fälligen Beiträge werde ich nach Erhalt des Nachtrags zum Versicherungsschein monatlich überweisen.	
Ich willige ein, dass die ZVK meine persönlichen Daten zur Durchführung der Versicherung verarbeitet. Die Einwilligung ist für die Durchführung der Versicherung unbedingt erforderlich. Weitere Information finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage im Bereich Zusatzversorgung.	
Mir ist bekannt, dass die bisher dem Vertrag zugrunde gelegten, mir vorliegenden "Allgemeinen Versicherungsbedingungen der ZVK des Saarlandes für die Freiwillige Versicherung (AVB)" in der zuletzt gültigen Fassung weiterhin gelten.	

Ort, Datum	Unterschrift Versicherte(r)
	(Bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertretung)

15. Dez 2022

Datei:

Erläuterungen zum Antrag

(Diese Erläuterungen sind nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB der ZVK):

(1) Allgemeines

Die fortgeführte Freiwillige Versicherung ist grundsätzlich förderfähig nach §§ 10a, 79 ff EStG (sog. "**Riesterrente**"). Anspruch auf die Förderung haben Beschäftigte (u. a. Arbeitnehmer/innen und Auszubildende, Lohnersatzleistungsempfänger z. B. bei Bezug von Krankengeld), die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, sowie Angestellte mit Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung. **Um die volle Förderung zu erhalten, muss ab 2008 jeweils 4 % des sozialversicherungspflichtigen Entgelts des Vorjahres abzüglich der Riesterzulagen als Beitrag entrichtet werden, mindestens aber ein jährlicher Sockelbetrag i.H.v. 60,- Euro.** Es sollte daher jedes Jahr geprüft werden, ob eine Beitragserhöhung erforderlich ist, um die Altersvorsorgezulage in voller Höhe zu erhalten. Der Antrag auf Altersvorsorgezulage wird der/dem Versicherten unaufgefordert zugesandt. Wird durch den gewählten Beitrag der Förderrahmen überschritten, ist dies nicht von Nachteil, weil alle Beiträge unabhängig von der staatlichen Förderung zu Versorgungspunkten führen und bei der Zuteilung von Bonuspunkten aus Überschussbeteiligungen berücksichtigt werden.

(2) Ausschlussfrist für Fortführung

Die **Fortführung der Freiwilligen Versicherung** muss **innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten** nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beantragt werden (Ausschlussfrist). Tritt die/der Versicherte im unmittelbaren Anschluss an die beendete Beschäftigung in ein neues Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber, der Mitglied der ZVK ist, kann alternativ zur Fortführung über ihn ein neuer Antrag auf Freiwillige Versicherung gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall für den neuen Vertrag ggf. abweichende AVB bzw. ein neuer Tarif gelten.

(3) Beitragszahlung

Die fortlaufend monatlich zu entrichtenden Beiträge überweisen Sie bitte mittels Dauerauftrag und unter Angabe des Verwendungszwecks an die Kasse. Im Übrigen können Sie in künftigen Jahren den monatlichen Beitrag Ihren individuellen Bedürfnissen anpassen. Maximal können Sie im Rahmen der Fortführung nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses jährlich Beiträge in Höhe von insgesamt 2.100 € einzahlen.